

53. Zu den Begriffen „veränderte Reise“ und „Bestimmungshafen“ in § 60 Abs. 2, 3 der Allg. SeeVersf. v. 1867 (§ 813 Abs. 3 HGB.).

I. Zivilsenat. Urte. v. 17. Januar 1923 i. S. B. Versich.-Akt.-Ges. u. Gen. (Bekl.) w. F. (Kl.). I 70/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht dai.

Laut Seeversicherungspolice vom 27. März 1920 hatte der Kläger den Segler Emma auf Rasko von Hamburg über Kopenhagen nach Geste und zurück nach Groningen, von dort nach Elbe-Pläzen in durchstehendem Risiko bei den Beklagten versichert. Nach Inhalt der Police sollten die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 (ASVB.) mit einigen Zusätzen und Abänderungen gelten. Der Schiffer sollte Freiheit haben, auf der Aus- wie Rückreise beliebig auf der Route liegende Häfen und Plätze gleichviel zu welchem Zwecke anzulaufen, auch dort beliebig zu löschen und zu laden. Abweichungen von der Reise waren stillschweigend mitversichert, jedoch sollte hierfür eine Prämienzulage nach Billigkeit vereinbart werden. Die Emma ist auf der Reise von Groningen nach Brunshüttel in der Elbemündung infolge schweren Wetters leck geworden und am 31. Oktober 1920 gesunken. Der Kläger verlangt mit der Klage von den Beklagten

Zahlung der Versicherungssumme nebst Zinsen. Die Beklagten verweigern die Zahlung, weil das Schiff auf der Fahrt von Groningen nach Kolbing gesunken sei, Brunsbüttel nur angelaufen habe, um durch den Kanal nach Kolbing zu fahren, sich also nicht auf der versicherten Reise befunden habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagten nach dem Klageantrage. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils hat die Emma im Oktober 1920 in Groningen eine Ladung Kohlen eingenommen und für Kolbing in Dänemark klariert. Auf der Fahrt dorthin wollte der Kapitän Brunsbüttel anlaufen, und zwar, wie die Beklagten behaupten, nur um von dort durch den Kanal nach Kolbing zu fahren, wie der Kläger geltend macht, um dort Proviant einzunehmen und weitere, aber nicht auf den Bestimmungshafen bezügliche, Weisungen des Reeders entgegenzunehmen. Auf der Fahrt von Groningen nach Brunsbüttel ist das Schiff untergegangen. Bei dieser Sachlage erweist sich der Klagenanspruch als nicht begründet. Entsprechend § 813 HGB. bestimmt § 60 Abs. 2 Satz 1 VGB., daß der Versicherer, wenn die versicherte Reise durch die Wahl eines anderen als des im Versicherungsvertrage vereinbarten Bestimmungshafens verändert wird, für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle nicht haftet, und Abs. 3 Satz 1 daselbst besagt: „Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen, als dem im Versicherungsvertrage vereinbarten Hafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben.“ Die Ausnahmen des Abs. 2 Satz 2, 3 kommen hier nicht in Betracht. Die Haftung des Versicherers ist also regelmäßig ausgeschlossen, wenn die Reise durch Wahl eines anderen Bestimmungshafens verändert wird. Zweifel können in einem solchen Fall entstehen, wenn sich die Wege nach dem vereinbarten und nach dem anderweit gewählten Bestimmungsort teilweise decken. Er wird in Abs. 3 in dem Sinne geregelt, daß die Haftung des Versicherers mit der Ausführung des Entschlusses, nach einem anderen Bestimmungshafen zu fahren, auch dann entfällt, wenn sich die beiden Wege teilweise decken. Damit sollte, wie die Protokolle zur Vorbereitung eines Allg. DGB. S. 3245 ergeben, gerade der bestehende Zweifel beseitigt werden. Es wurde dabei erzwungen, daß, wollte man den Versicherer so lange für haftbar erklären, bis die Wege beider Reisen sich nicht mehr deckten, man, was häufig unmöglich, ermitteln müsse, inwieweit die Wege sich deckten und von welchem Augenblick an der Weg ein anderer sei. Ueberdies könne man nie mit Gewißheit sagen, ob das Schiff, wenn die versicherte Reise zur Ausführung gelangt wäre, genau zu derselben Zeit in die

betreffende Gegend gekommen sein würde, wie nach der Veränderung der Reise, oder was sonst ohne diese Veränderung geschehen wäre (Prot. S. 3184). Der Sinn der Bestimmung ist danach völlig klar, und es kann sich nur fragen, welches im vorliegenden Fall der Bestimmungshafen gewesen ist. War es Brunsbüttel, so kommt zugunsten des Klägers in Betracht, daß die Reise „nach Elbe-Plätzen“ unter die Versicherung fällt. Ist es Kolbing, so handelt es sich um eine die Beklagten befreiende Veränderung der Reise. Denn wenn nach der Police „Abweichungen von der Reise“ stets als stillschweigend mitversichert gelten sollen, so können damit, soweit nicht klar ein anderes erhellt — was hier nicht der Fall ist — nur solche innerhalb der durch den Abgangs- und Bestimmungshafen gegebenen Grenzen gemeint sein (RÖZ. Bd. 13 S. 92), und gleiches gilt für die fernere Policebestimmung, nach der dem Schiffer die Freiheit gelassen wird, auf der Aus- wie Rückreise beliebig „auf der Route“ liegende Häfen und Plätze anzulaufen. Eine andere Reise als die von Hamburg über Kopenhagen nach Geste und zurück nach Groningen und von dort nach Elbe-Plätzen ist nicht versichert. Nach dem, was zwischen den Parteien unstreitig ist, ist Kolbing der Bestimmungshafen des Schiffes zu der Zeit des Unfalls gewesen, da es in Groningen eine Ladung Kohlen für diesen Bestimmungsort eingenommen hatte, nicht Brunsbüttel, das der Kapitän nur zu dem Zweck, um Proviant einzunehmen oder auch um Weisungen für die Weiterreise zu erhalten, anlaufen sollte. Das allein entspricht der Bedeutung des Bestimmungshafens für ein mit Fracht beladenes Schiff. Die abweichende Meinung des Oberlandesgerichts entbehrt ausreichender Begründung. Es ist nicht klar, was es bedeuten soll, wenn in den Entscheidungsründen gesagt wird, Brunsbüttel sei im Sinne der Police als Bestimmungshafen anzusehen. Die Police bezeichnet nur Anfang, Weg und Endpunkt der versicherten Reise, sagt aber nichts über den Begriff des Bestimmungshafens. Er kann vielmehr nur nach den Auffassungen des Verkehrs und auf der Grundlage des HGB. und der AVB. bestimmt werden. Ob die Beklagten ein besonderes Interesse daran gehabt haben, die tatsächlich ausgeführte Reise als eine andere als die versicherte zu betrachten, ist angesichts der Regelung in § 60 Abs. 3 AVB. unerheblich. Der Kasstoversicherer hat aber auch, worauf die Revision zutreffend hinweist, wegen der Vorschriften über die große Haberei (§§ 700 ff. HGB., vgl. insbesondere §§ 711, 712, 714, 718, 724) ein erhebliches Interesse daran, daß der Bestimmungshafen nicht ohne seine Zustimmung verändert wird. Daß die Beklagten eine solche Zustimmung vorliegend erklärt und demgemäß den schriftlich vorliegenden Versicherungsvertrag mündlich geändert hätten, geht aus dem Vorbringen des Klägers nicht hervor.

Vielmehr hat es sich danach nur um geführte, dann aber gescheiterte, Verhandlungen über eine Weiterversicherung für eine neue Reise gehandelt.